

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisch Chronicon Das ist/| Beschreibung| Der
Lüblichen Vhralten| Grafen zu Oldenburg vnd
Delmenhorst/[et]c. Von welchen die jetzige| Könige zu
Dennemarck vnd Hertzo|gen zu Holstein ...**

Hamelmannus, Hermannus

Oldenburg, 1599

VD16 H 407

Von Grafen Otten / Christian und Johan / Grafen Christians des vierden
Söhnen. Das Eilffte Capittel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3532

Von Grafen Otten / Christian vnd Johan / Grafen
Christians des vierden Söhnen.

Das Eilffte Capittel.



*Otto Comes Delmæ residens ad littora, firma
Fœdera Conrado cum patruale jactit.
Ne citra alterius consensum alienet avita
Arva quis, hoc unum ut sanguen vtrique vetet.*

Einnach von Graff Johan dem XI. vnd seinem Son Grafen
Conradt dem ersten nach notturfst gehandelt wordē / so wollen
wir auch seines (Grafen Johans) Bruders / nemlich Graff
Christian des vierden Sohne / Grafen Otten / Christian vnd
Johan / für vns nehmen / vnd von denselbigen etwas berichten / so viel des
sen immermehr nachrichtung zubefinden. Vnd so viel zwar Graff Otten /
dieses

N ij

dieses nahmens vnd Stammens den IIII. betrifft / hat derselbige sich in Ehelige pflicht eingelassen mit Frewlein Margarethen / geborne Gräffin zu Bentheim / mit welcher er gezeuget eine einige Tochter Anna genant / welche Grafen Johann zu Oldenburg dem VII. vermehlet / wie zuuor im 1. Theil am 29. Capittel bey seiner Person ist angezeigt worden.

Seiner Grafen Ottens thaten vnd geschichten halber / ist von den Scribenten nichts besonders angezeichnet / ohn allein / was von dero zwischen den Gräfflichen Heusern Oldenburg vnd Delmenhorst auffgerichteten Erbeinigung vnd Confederation geschrieben worden. Dann weiln diese hernachbenante Grafen vnd Herrn / nemlich Graff Conrard der Elter eins / vnd negstbenanter Graff Otto der IIII. vnd Graff Christian der V. gebrüdere andertheils / aus vorhergehenden handlungen gnugsamb spüren vnd abnehmen können / was vor nutzen daraus erwachse / wann dergleichen Fürstliche vnd Gräffliche Heuser getheilet / zerentzelt / verkaufft / vnd gleichsamb in frembde Hende gebracht werden / So haben sie im Jahr Christi 1360. ein solche ewige beschriebene Verbündnisse auffgerichtet / auch einander getrewlich versprochen / daß der eine theil / aus solcher familien, keinem frembden ichtes was versetzen / verkauffen / oder Erblich / oder ein zeitlang außschun vnd vermieten sollte / es were dann zuuorderst solches dem andern theile angebotten / vnd seine bewilligung erlanget / wie dessen Hieron. Henninges vnd Reufnerus gedentken / vngesehrlich mit fast gleichen worten: Otto Comes Delmenhorstenis foedus (in quod & frater Christianus consensit) iniit cum Conrado Oldenburgico patruele, ne quis in familia hac quicquam peregrino alicui vel venderet, vel oppignoraret, vel elocaret citra alterius partis consensum, cum ex una stirpe omnes originem trahant.

Daß er auch noch vmb das Jahr 1372. im lebende gewesen / solches weist ein versiegelter Brieff aus / darinnen er beneben seinem Bettern Grafen Otten dem V. vnd Graff Conrarden dem I. dem Flecken Delmenhorst ihre Priuilegia bestettiget hat. Ich kan aber hierbey gleichwol vnangezeigt nicht lassen / daß ich auch einen andern versiegelten Brieff (der dem Rath zu Delmenhorst gegeben worden) gesehen vnd gelesen / darinnen diese wort stehen: Alle düsse vorgeschreueene dinge / hebbe wir vorgehömede Greue Otto / vnd Juncker Carsten Brödere / vnd Juncker Otto vnd Gräffin Heilwich / mit vnser Söhne Otten / de vnder vnser Vormundschop us / vnse Insegel an dessen Breff hangen / Datum anno Domini 1371. in festo Beati Viti Martyris glorioli. Welches zwar allerhandt nachdencken macht / die weil ich sonst nicht finde / daß einiger Graff Otto eine Gemahlin Heilwig genant / gehabt / vnd mit deren einen Sohn Graff Otto geheissen / gezeuget haben sollte / also gar vnfleißig hat man zu denen zeiten auff solche vnd dergleichen sachen achtung geben.

Die weil auch das Bremische Chronic. vnd Henric. V Volt. bezeuget / daß año. 1401. Graff Otto zu Delmenhorst / vn Graff Johan zu Diepholz

mit den Bremern in Frieslandt gegen die Rusringer gezogen sein / vnd
 Blexen vnd Waddense verstorret haben sollen (von welchem zug ich her-
 nachher im 16. Capittel etwas mehr sagen wil) so gleub ich gentslich / das
 es dieser Graff Otto gewesen sein müsse / dieweil Graff Otto zu Delmen-
 horst der V. viel zu einfeltig darzu gewesen ist.

Von Grafen Christian dem V. vnd Grafen Johan/
 Grafen Christians des III. Söhnen.

Das Zwölffte Capittel.



*Hic Christianus quintus est, Brunckhorstia
 Clara potitus conjuge:
 Bremensium ac Hojensium sub litibus
 Felix fuit pararius.*

R III

Jehes